



Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 74 44
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 7. März 2022

Revision der Verordnung über Fernmeldedienste (Anpassung der Grundversorgungsbestimmungen); Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 10. Dezember 2021 laden Sie uns ein, zur Revision der Verordnung über Fernmeldedienste (Anpassung der Grundversorgungsbestimmungen) Stellung zu nehmen. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen gern wie folgt Stellung:

Wir begrüssen im Grundsatz die vorgelegte Revision der Verordnung über Fernmeldedienste (SR 784.101.1; abgekürzt FDV). Mit der zunehmenden Digitalisierung wird die Verfügbarkeit einer modernen und leistungsfähigen Fernmeldeinfrastruktur immer wichtiger. Auch die Covid-19-Epidemie hat die Bedeutsamkeit von zuverlässigen und zugänglichen Breitbanddiensten verdeutlicht. In diesem Sinn ist der geplante Ausbau der Internet-Geschwindigkeit in der Grundversorgung zu unterstützen.

Wir stellen folgende Anträge:

- Die vom Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation definierten Eckwerte, die der künftigen Konzessionärin eine finanziell tragbare Umsetzung ermöglichen sollen, werden in der revidierten FDV nicht ganzheitlich aufgenommen. Unter Berücksichtigung der Technologiefreiheit dürften der Konzessionärin beispielsweise keine Hürden beim Einsatz von drahtlosen Erschliessungstechnologien gestellt werden. Aus wirtschaftlichen Gründen ist davon auszugehen, dass ein grosser Teil der Erschliessungen im Rahmen der Grundversorgung nur mit Hilfe von drahtlosen Technologien umgesetzt werden können. In der FDV wird nun aber von einer «garantierten» Übertragungsrates gesprochen (Art. 15 Abs. 1 Bst. d FDV). Über drahtlose Technologien sind Bandbreiten von 80/8 Mbit/s zwar grundsätzlich möglich, die Bandbreite kann aber nicht jederzeit durchgehend garantiert werden. Dies beispielsweise aufgrund der Zellenauslastung, der bezogenen Datenmenge oder schlechten Wetterverhältnissen. Darüber hinaus können Kundinnen und Kunden gemäss Erläuterungen (Art. 18 Abs. 2 FDV) eine technologische Umrüstung fordern. Diese Bestimmung steht



aber im Widerspruch zum Prinzip der Technologiefreiheit und zu Art. 16 FDV, der festhält, dass die Konzessionärin entscheidet, welche technologische Lösung sie situativ einsetzt. Diese Widersprüche sind zu bereinigen.

- Es ist zu begrüßen, dass die Dienstleistungen für Menschen mit Behinderung auch im Rahmen der Revision beibehalten werden sollen. Wie im Analysebericht erläutert, stösst der Vermittlungsdienst über die Videotelefonie für Hörbehinderte auf grosses Interesse und so wünschen sich Behindertenorganisationen eine Ausdehnung der Verfügbarkeitszeiten. Diesem Anliegen wird durch die vorliegende Revision nicht nachgekommen, da dies unter anderem hohe Betriebskosten nach sich ziehen würde. Es wäre angezeigt, für die Beurteilung zum Ausbau der Verfügbarkeitszeiten dieses Angebots nicht die Betriebskosten, sondern vielmehr die Nachfrage als wichtigstes Kriterium heranzuziehen.
- Vor dem Hintergrund, dass Papierrechnungen den Digitalisierungsschub bremsen, ist es zu begrüßen, dass es aufgrund der weiten Verbreitung des Internets inzwischen üblich ist, dass der Telekommunikationssektor Rechnungen elektronisch versendet und für die gewünschte Zustellung per Post eine Rechnung ausgestellt wird. Es ist nachzuvollziehen, dass diejenigen Kundinnen und Kunden, die nur den öffentlichen Telefondienst nutzen, für den Versand der Papierrechnung nicht bezahlen müssen. Wir gehen aber davon aus, dass dies ein zurückgehendes Bedürfnis ist.

Im Namen der Regierung

Marc Mächler
Präsident



Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär

Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
tp-secretariat@bakom.admin.ch